

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 27. Mai 1991 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Abänderung des Artikels 22 des königlichen Erlasses Nr. 49 vom 2. Juli 1982 bezüglich der Normen für die Schaffung und Berechnung der Kreditstunden im Sekundarunterricht des Typs I sowie bezüglich der Fusion von Unterrichtsanstalten und bestimmter Planstellen für das Personal der Vollzeitsekundarschulen des Typs I und des Typs II" abzugeben, hat am 4. Juni 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der Dekretvorentwurf zielt darauf ab, die in Paragraph 3 von Artikel 22 des königlichen Erlasses nr. 49 vom 2. Juli 1982 bezüglich der Normen für die Schaffung und Berechnung der Kreditstunden im Sekundarunterricht des Typs I sowie bezüglich der Fusion von Unterrichtsanstalten und bestimmter Planstellen für das Personal der Vollzeitsekundarschulen des Typs I und des Typs II enthaltene Übergangsbestimmung zu ersetzen.

Der zur Zeit geltende Text lautet folgendermassen :

"§ 3. (Übersetzung) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für sechs aufeinanderfolgende Schuljahre, für jedes Personalmitglied, dessen Stelle in der Zeit vom 1. September 1981 bis zum 1. Oktober 1989 einschliesslich gestrichen wird".

Es sei denn, dass man die Sicherheit hat, dass die bestehende Bestimmung für Personen, deren Planstelle gestrichen worden ist, nicht erhalten werden muss, empfiehlt es sich, die vorgeschlagene Bestimmung nicht als ein Ersetzen, sondern als eine Ergänzung dieses Paragraphen 3 vorzuschlagen.

2. Es gibt eine Diskrepanz zwischen dem Wortlaut von Artikel 22, § 3 (neu), in dem es von "sechs aufeinanderfolgende(n) Schuljahre(n)" die Rede ist, und dem Kommentar über diesen Artikel, in dem es um "4 Jahre" geht.

.../...

3. Das Inkrafttreten des Dekrets ergibt sich zur Genüge aus der im Wortlaut des Artikels 22, § 3 (neu) vorgesehenen Zeitbestimmung. Demzufolge gibt es keinen Grund, um das Inkrafttreten nochmals in Artikel 2 zu regeln. Dieser Artikel kann ausgelassen werden. Der Dekretentwurf kann sich dann auf einen "einzigen Artikel" beschränken.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau :	S. VANDERHAEGEN,	
Frau :	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.